

Recht der Versicherungsvermittlung - Weiterbildungsverpflichtung

Mag. Thomas Moth
Wirtschaftskammer Österreich
Wien, 9. Mai 2019

Weiterbildungspflicht - Allgemein

- Hintergrund
 - Kenntnisse und Fähigkeiten laufend weiterentwickeln und
 - am neuesten Stand halten
- Entwicklung:
 - Wertpapiervermittler seit 1.9.2012
 - Standesregeln GVB/WPV seit 1.1.2015
 - MiFID II bzw. WAG 2018 seit 3.1.2018
 - IDD bzw. GewO seit 29.1.2019 (anrechenbar ab 1.1.2019)

Weiterbildungsverpflichtung - Allgemein

- Unterscheidung der Weiterbildungspflicht:
 - **gewerberechtlich:**
 - zuständige Behörde: BVB
 - Rechtsfolgen bei Verstoß: Verwaltungsstrafe für Gewerbeinhaber - von Geldstrafe bis zu Gewerbeentzug
 - **aufsichtsrechtlich:**
 - zuständige Behörde: FMA
 - Rechtsfolgen bei Verstoß: Verwaltungsstrafe für WPU, Kündigung der Zusammenarbeit

Gesetzliche Grundlagen

Gewerberechtlich:

- Gewerbliche Vermögensberatung:
 - § 136a Abs. 6 und 6a GewO
 - **20 Stunden pro Jahr**
- Wertpapiervermittler:
 - § 136c GewO
 - **40 Stunden binnen 3 Jahren**
- Versicherungsagent/Versicherungsmakler:
 - § 137b Abs. 3 und 3a GewO
 - **15 Stunden pro Jahr**

Gesetzliche Grundlagen

Aufsichtsrechtlich:

- vertraglich gebundener Vermittler,
- Wertpapiervermittler und
- Angestellte von WPU:
 - § 55 WAG 2018 + FMA Rundschreiben betreffend Kenntnisse und Fähigkeiten
 - **15 Stunden pro Jahr**

Lehrpläne GVB und WPV

Inhalte:*

- Arten von Schulungen
- Aufbau und Inhalt der Module
- Bildungsinstitutionen
- Einschränkung des Gewerbeumfangs
- Übergangsregeln

*Disclaimer: Zum Zeitpunkt des Vortrags waren die Verordnungen noch nicht vom BMDW bestätigt, daher sind noch kurzfristige Änderungen möglich.

Arten der Schulungen

- **Präsenzveranstaltungen**
 - Vorträge
 - Seminare
 - Übertragungsveranstaltungen
 - Voraussetzung: Anwesenheitskontrolle
- **Internetbasierende Lehrveranstaltungen**
 - Webinare
 - E-Learning
 - Voraussetzungen:
 - persönliche Teilnehmeridentifikation (Log-In) oder
 - ständige Anwesenheitskontrolle und
 - abschließende Wissensüberprüfung

Aufbau und Inhalt der Module - GVB

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33
Gesamt		

Aufbau und Inhalt der Module - WPV

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	28
Gesamt		40

Bildungsinstitutionen

- **Ausgangslage:**
 - GVB müssen 50 % ihrer jährlichen Weiterbildung und zumindest die Module 1-9 bei unabhängigen Bildungsinstitutionen absolvieren
 - WPV müssen die gesamte Weiterbildung bei unabhängigen Bildungsinstitutionen absolvieren

Bildungsinstitutionen

- Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs
- Universitäten und Fachhochschulen
- öffentliche Bildungsinstitutionen der Erwachsenenbildung (VHS, bfi, etc.)
- die genannten Bildungsinstitutionen gelten als unabhängig

Bildungsinstitutionen

- private Bildungsinstitute und Unternehmen, sofern diese nicht selbst der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen
- Unternehmen, die der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen und ein Ö-Cert oder ein Gütesiegel besitzen
- Voraussetzung der **Unabhängigkeit**
 - Unabhängigkeit liegt vor, wenn diese in keinem Naheverhältnis zu Rechtsträgern bzw. Produktgebern stehen
 - ein Naheverhältnis besteht, wenn ein bestimmter Rechtsträger bzw. Produktgeber oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen
 - eine direkte oder indirekte **Beteiligung** an den **Stimmrechten** oder am **Kapital** der Bildungsinstitution hält oder
 - **sonst einen wesentlichen Einfluss** auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Gesetzliche Grundlage: § 136a Abs. 6a letzter Satz GewO
- werden nur einzelne Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung ausgeübt, verringert sich die Weiterbildungsverpflichtung
- ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit gewerberechtlich nicht ausgeübt werden darf
 - die Gewerbeberechtigung liegt nicht vor oder
 - ein Tätigkeitsbereich wurde aus der Gewerbeberechtigung explizit ausgenommen

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Regel:
 - Tätigkeitsbereiche Wertpapiere oder Versicherungen **minus fünf Stunden pro Jahr**
 - Tätigkeitsbereiche Veranlagungen oder Finanzierungen **minus zwei Stunden pro Jahr**
- Auswirkungen auf den Lehrplan:
 - jene Module, die den nicht ausgeübten Tätigkeitsbereichen entsprechen, müssen nicht absolviert werden
 - die restliche Stundenersparnis entfällt auf das Modul Fachwissen
 - Beispiele

Anrechnungen

- der Lehrgang „Rezertifizierung“ auf der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister ersetzt
 - beim GVB: die Module 1, 3, 6 und 8 oder bis zu 12 Stunden Fachwissen
 - beim WPV: die Module 1 und 3 oder bis zu 6 Stunden Fachwissen
- Schulungen nach den Lehrplänen der Fachorganisationen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und Versicherungsagenten sind, sofern diese auch Inhalte dieses Lehrplans abdecken, entsprechend anrechenbar
 - **Achtung:** zB Schulungen betreffend Sachversicherungen sind nicht anrechenbar!

Inkrafttreten und Übergangsregeln

- Inkrafttreten der Lehrpläne: Tag nach Veröffentlichung
- Beginn des Weiterbildungszeitraumes:
 - GVB: 1.1.2019 (Kalenderjahr)
 - WPV: individueller Stichtag (3-Jahresperiode)
- Übergangsregel:
 - Beendigung der aktuellen Dreijahresperiode entweder im Sinne des Lehrplanes 2016 oder im Sinne des neuen Lehrplans
 - bisher absolvierte Lehrveranstaltungen sind auch auf neuen Lehrplan anrechenbar (jeweils komplementäres Modul), überzählige Stunden der Module 1 bis 4 werden für das Modul Fachwissen angerechnet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!